

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

für die 1. Änderung des planfestgestellten Plans für den Neubau der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt C: UW Hardeggen – Landesgrenze Niedersachsen/Hessen

I.

Die TenneT TSO GmbH hat im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt C: UW Hardeggen bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Hessen gem. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) weitere Änderungen im Bereich des Freileitungsabschnittes bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

II.

Die TenneT TSO GmbH plant den Neubau der 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar. Das Vorhaben soll im Abschnitt C zwischen Umspannwerk (UW) Hardeggen und Landesgrenze NI/HE gegenüber der am 19. Dezember 2019 von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr planfestgestellten Ausführung geändert werden. Die Änderungen erstrecken sich auf kleinräumige Änderungen der Planung von Arbeitsflächen. Die Änderungen ergeben sich ausfolgenden Gründen:

- Durchgeführte Wegeplanungen einschließlich der für den Bau benötigten Wegeertüchtigungen und Schleppkurven
- Durchgeführte Dimensionierung von Provisorien
- Veränderte temporäre Arbeits- und Kranstellflächen
- Aufgrund o.g. Erkenntnisse angepasste Rodungsplanung.

Die geplanten Änderungen umfassen ausschließlich temporäre Flächeninanspruchnahmen in Form von Arbeitsflächen, zusätzlichen Flächen für Provisorien sowie Änderungen von Zuwegungen. Die Änderungen umfassen eine Flächengröße von ca. 32 ha, wobei durch Umplanungen bereits planfestgestellter Flächen in der Größenordnung von 11 ha entfallen. Nach Abzug der bereits planfestgestellten Flächen beläuft sich der zusätzliche temporäre Flächenbedarf auf 21 ha.

Rechtsrahmen

Bei dem beantragten Vorhaben (Planungsänderungen im Zuge der 380 kV-Leitung Wahle-Mecklar, Abschnitt C) handelt es sich um die Änderung eines bereits zugelassenen Vorhabens, für das nach Nr. 19.1.1 eine UVP durchgeführt wurde. Alleine die Änderung überschreitet oder erreicht nicht die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht. Somit ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Hierfür hat die Vorhabenträgerin die

Angaben nach Anlage 2 UVPG zu machen. Diese Angaben haben den Anforderungen der Anlage 3 zum UVPG Rechnung zu tragen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Auch für die Vorprüfung wird der Rahmen für die Frage, welche Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen sind, durch das materielle Zulassungsrecht gesetzt. Nachteilige Umweltauswirkungen können auch im Rahmen einer UVP-Vorprüfung bereits dann erheblich sein, wenn sie mehr als geringfügig und damit abwägungserheblich sind.¹ Das heißt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht erst dann vorliegen, wenn sie die nach dem jeweils einschlägigen materiellen Zulassungsrecht maßgebliche Schädlichkeitsgrenze voraussichtlich überschreiten und damit so gewichtig sind, dass sie zu einer Versagung der Zulassung führen müssen. Umweltauswirkungen können auch dann erheblich sein im Sinne von § 7 Abs. 1 UVPG, wenn sie an die Zumutbarkeitsschwelle heranreichen und deshalb in der Abwägung so gewichtig sind, dass im Zeitpunkt der UVP-Vorprüfung ein Einfluss auf das Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses nicht ausgeschlossen werden kann.² Zugleich bedarf es im Rahmen der UVP-Vorprüfung einer Gewichtung der abwägungserheblichen Belange unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten vorhaben- und standortbezogenen Kriterien.³

Erhebliche Umweltauswirkungen

Nach Aussagen der Vorhabenträgerin (Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung nach § 9 UVPG, S. 2) führen die geplanten Änderungen bei den Schutzgütern Wasser, Klima / Lufthygiene und Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Bei Boden, Biotop / Fauna und Landschaft sind die geplanten Änderungen „grundsätzlich dazu geeignet erhebliche Umweltauswirkungen“ hervorzurufen.

Mit den Unterlagen wird auch aufgezeigt, wie diese Umweltauswirkungen im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden können. Die Kompensation von Umweltauswirkungen ist aber in die Beurteilung der Erheblichkeit im Sinne von § 7 Abs. 1 UVPG nur ergänzend einzubeziehen. Für die Frage der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen zählt nur, welche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können (§ 7 Abs. 5 S. 1 UVPG). Einzubeziehen ist zudem, ob die Umweltauswirkungen reversibel sind (Nr. 3.5 der Anlage 3 zum UVPG). Dabei kann die zeitliche Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft berücksichtigt werden.

Bei **Böden** führt die Beanspruchung von verdichtungsempfindlichen Böden zu Konflikten, die mit geeigneten Minimierungsmaßnahmen weitestgehend minimiert werden können. Die neu zu beanspruchenden verdichtungsempfindlichen Böden (Wertstufen „sehr hoch“ und „äußerst hoch“) haben eine Größenordnung von ca. 3,6 ha. Dem steht eine Reduzierung bei den

¹ BVerwG, Urt. v. 13.12.2007 - 4 C 9/06, BVerwGE 130, 83 ff., Rdnr. 34.

² BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13, 1. Leitsatz sowie Rdnr. 37, NVwZ 2014, 669.

³ BVerwG, Urt. v. 25.06.2014 – 9 A 1.13, juris, Leitsatz 1).

planfestgestellten Böden von ca. 0,7 ha entgegen. Seltene oder besonders fruchtbare Böden werden dabei nur in einem Umfang von 782 m² neu in Anspruch genommen. Allerdings verbleiben Beeinträchtigungen, die nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Bei den Schutzgütern **Biotope und Fauna** könne nach Angaben der Vorhabenträgerin die Beanspruchung von Biotoptypen und Habitaten mit einer mittleren bis sehr hohen naturschutzfachlichen Bedeutung zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Diese umfassen ca. 6,6 ha der zu beantragenden Flächen, demgegenüber steht die Reduzierung von bereits planfestgestellten Flächen von 3,3 ha (Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung nach § 9 UVPG, S. 2).

In Bezug auf die gesetzlich geschützten Biotope kommt es in der Summe der Planänderungen zu einer Reduzierung der Inanspruchnahme gegenüber dem bereits planfestgestellten Vorhaben. Während durch die Planänderung ca. 9.300 m² neu in Anspruch genommen werden, wird die bereits planfestgestellte Inanspruchnahme um ca. 17.300 m² reduziert. Im Saldo ergibt sich eine Reduktion um ca. 8.000 m². Insbesondere das magere mesophile Grünland kann im Vergleich zu den planfestgestellten Flächen in größerem Umfang erhalten bleiben.

Die Beanspruchung von landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen führen beim **Landschaftsbild** zu kleinflächigen zusätzlichen Beeinträchtigungen, die nicht vermeidbar sind, aber über Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Tatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (**Artenschutz**) können unter Berücksichtigung der bereits in der Planfeststellung festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die infolge der Planänderung teilweise erweitert werden, vollständig ausgeschlossen werden.

Mit den geplanten Änderungen ist ein Antrag auf temporäre **Waldumwandlung** für insgesamt 1,9 ha erforderlich (3,3 ha zusätzlicher Waldfläche steht die Reduktion von planfestgestellten Waldflächen von 1,4 ha gegenüber). Die Flächen werden nach Umsetzung der Maßnahmen wieder aufgeforstet.

Durch das Änderungsvorhaben betroffen ist auch das **FFH Gebiet 4524-302 „Buchenwälder und Kalk-Magerrasen zwischen Dransfeld u. Hedemünden“**. Einzelne geänderte Zuwegungen und Arbeitsflächen liegen innerhalb des FFH-Gebietes. Dabei wird der LRT 6210 Naturnaher Kalktrockenrasen geringfügig temporär beansprucht. Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen daraus allerdings nicht, denn die Beanspruchung im Zuge der Beseilung ist lediglich baubedingt und führt nicht zu einer Zerstörung oder substanziellen Schädigung der Flächen.

Teile der geplanten Änderungen liegen in den **Landschaftsschutzgebieten** Leinebergland, Leinetal sowie Weserbergland – Kaufunger Wald. Vor dem Hintergrund des bereits genehmigten Gesamtvorhabens und der nur temporären zusätzlichen Flächenbeanspruchungen werden die Änderungen von der Vorhabenträgerin als nicht

erheblich für die Landschaftsschutzgebiete eingestuft. Dies ist nachvollziehbar, da es nur um punktuelle, zeitlich vorübergehende Beeinträchtigungen geht.

Von den geänderten Planungen sind die **Trinkwasserschutzgebiete** im LK Göttingen WSG Laubach (Verordnungsentwurf), WSG Lenglern, WSG Oberode und WSG Tiefenbrunn sowie auf dem Gebiet der Stadt Göttingen das WSG Gronspring betroffen. Durch die temporären Flächeninanspruchnahmen sind für das Grundwasser aber keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es werden keine Änderungen der Wasserhaltung erforderlich.

Zusammenfassende Beurteilung der UVP-Pflicht

Im Lichte der zu erwartenden Umweltauswirkungen kann der Einschätzung der Vorhabenträgerin gefolgt werden und eine UVP-Pflicht verneint werden.

Es kommt zwar zu Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter, insbesondere der Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Biotope, die aus der Sicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als erheblich und damit kompensationsbedürftig einzuordnen sind. Im Lichte der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG sind diese Umweltauswirkungen aber nicht als so schwerwiegend und komplex einzustufen, dass sie gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG die UVP-Pflicht begründen würden.

Zwar haben die zusätzlichen Eingriffe in den Boden und in Biotopbestände einen nicht unerheblichen Umfang. Die geplanten Änderungen umfassen jedoch ausschließlich temporäre Flächeninanspruchnahmen in Form von Arbeitsflächen, zusätzlichen Flächen für Provisorien sowie Änderungen von Zuwegungen und sind im Einzelnen jeweils kleinflächig. Erst in der Summe über die gesamte Strecke des Leitungsabschnittes C ergibt sich ein höherer Umfang an Eingriffen. Dieser summarische Umfang ist jedoch als weniger schwerwiegend einzustufen, als wenn er an einem Ort konzentriert auftreten würde.

Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG werden durch die Umplanung erkennbar nicht erheblich beeinträchtigt werden. Artenschutzbelange sind ebenfalls nicht erheblich betroffen, sondern können durchweg mit Hilfe von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ohne zeitliche Funktionslücke zumindest ausgeglichen werden. Zwar werden gesetzlich geschützte Biotope neu temporär in Anspruch genommen. Zugleich kommt es durch die Umplanung aber auch zu einer Verringerung der Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope an anderer Stelle. Somit ergibt sich im Saldo der 1. Planänderung eine deutlich positive Bilanz für die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen.

Insgesamt ist daher nicht von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG auszugehen. Eine UVP kann unterbleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 23.07.2021

i. A. Langner